

# **Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.**

zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung  
für den Beruf der generalistisch ausgebildeten  
Pflegefachassistentin und des generalistisch  
ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und  
Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz –  
PflfachassAPrV)

## **Allgemeine Bewertung**

Die zentralen Kritikpunkte des DBfK Nordwest als Mitglied der beteiligten Arbeitsgruppe auf Ministeriumsebene sowie in der schriftlichen Stellungnahme zur ministeriellen Verbändeanhörung vom 12.03.2020 zum Berufsprofil der künftigen Pflegefachassistent/innen sind im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht behoben worden. Die politische Vorstellung der Gleichartigkeit - nicht der Gleichwertigkeit - mit dem ersten Ausbildungsdrittel zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann wird unverändert weiterverfolgt. Demgegenüber bedarf es aus DBfK-Sicht eines eigenständigen Berufsprofils „Pflegefachassistenz“ mit einem klar konturierten Verantwortungs- und Aufgabenbereich. In der gesamten Verordnungsbegründung wird jedoch erkennbar, dass die Pflegefachassistenz vor allem als „Durchlauferhitzer“ in die 3-jährige Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann dienen soll.

Damit ignoriert die Landesregierung das erforderliche Bildungsniveau der professionellen Pflegeausbildung an Pflegeschulen und Hochschulen. Zugleich wird das vorgelegte Konzept den Bildungserfordernissen, den Bildungsinteressen und dem Bildungsanspruch der vorgesehenen Zielgruppe nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wenn nicht gar anmaßend, wenn hier die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG, die sich ausschließlich auf die 3-jährige Pflegeausbildung beziehen, als Rechtfertigung für das im Verordnungsentwurf hinterlegte Berufsprofil der einjährigen Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent/in herangezogen werden.

Die Kompetenzen für die staatliche Prüfung, wie sie in der Anlage 1 aufgeführt werden, beschreiben einerseits durchaus kompetenzähnliche Formulierungen, enthalten jedoch andererseits konkrete sozialleistungsrechtlich geregelte Einrichtungen mit einem hohen Detaillierungsgrad. Unterhalb der Kompetenzbereiche und ihrer Differenzierung in Kompetenzschwerpunkte bzw. Kompetenzen werden anhand des Kompetenzschwerpunktes I.2 zwar einige Hinweise für exemplarisch zu gestaltende Lernsituationen gegeben. Diese transportieren jedoch das überholte Bild eines an medizinischen Diagnosen bzw. an Krankheitsbildern orientierten Pflegeverständnisses, und es ist keineswegs sichergestellt, ob die hier angegebenen Krankheitsbilder als exemplarisch für die Auswirkungen auf die selbstständige Lebensführung der zu pflegenden Menschen angesehen werden können und ob die gesamte Lebensspanne in den Beispielen angemessen repräsentiert ist.

Die der begleitenden ministeriellen Arbeitsgruppe im August 2020 vorgelegten curricularen Rahmenempfehlungen für die Pflegefachassistentenausbildung in NRW bleiben hinter der generalistischen Perspektive zurück. So fehlt in den curricularen Konkretisierungen die deutliche

Bezugnahme auf Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflege- und Versorgungssituationen, die auch eingehen müssten auf die entwicklungspsychologischen, gesundheitsbezogenen und lebensweltlichen Besonderheiten der verschiedenen Altersstufen sowie Lebens- und Entwicklungsphasen. Das Berufsprofil lässt deutlich die Züge des tradierten medizinischen Paradigmas der Krankenpflege erkennen, das zudem einen Schwerpunkt auf die Pflege älterer Menschen legt. Es ist nicht gekennzeichnet durch einen neueren Pflegebegriff, was sich auch daran zeigt, dass pflegespezifische Begriffe weitgehend fehlen (Pflegediagnostik, Pflegebedarf, Pflegebedürftigkeit u. a. m.). Wenngleich diese Begriffe in den Kompetenzen der PflfachassAPrV enthalten sind, werden sie nicht erkennbar als Inhalte in den curricularen Rahmenempfehlungen aufgegriffen. Auch wichtige Dimensionen des Pflegehandelns wie Gesundheitsförderung und Prävention werden nicht in der Weise deutlich, wie dies einem aktuellen Pflegebegriff entsprechen würde, der auch für den Verantwortungsbereich der Pflegefachassistentin / des Pflegefachassistenten Geltung beanspruchen müsste.

Zusammenfassend lässt sich schließen, dass das Berufsprofil nur unzureichend durch eine eigenständige pflegerische Expertise begründet wird. Darüber hinaus bleibt die praktische Ausbildung in den curricularen Rahmenempfehlungen weitgehend ausgeblendet bzw. beschränkt sich auf die Angabe von Lernorten und die Skizzierung von Lernaufgaben, die lediglich als Hinweise ausgesprochen werden. Die Lerngegenstände für die praktische Ausbildung werden damit weder klar noch verbindlich vorgegeben. Gerade hier läge unseres Erachtens eine besondere Aufgabe und Herausforderung, um das neue Berufsbild der Pflegefachassistentenz auch in den Einrichtungen der Pflegepraxis klar zu umreißen und zu verdeutlichen und den Ausbildungsverantwortlichen in der Pflegepraxis eine deutliche Orientierung für den Kompetenzerwerb und die Kompetenzentwicklung in der praktischen Ausbildung zur Pflegefachassistentin / zum Pflegefachassistenten zu geben.

Generalistisch ausgebildete Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten werden in großer Zahl in der stationären und ambulanten Langzeitpflege eingesetzt werden. Speziell in diesen pflegerischen Handlungsfeldern sind qualitative Probleme in der täglichen Versorgung bekannt. Daneben nimmt die Komplexität der pflegerischen Versorgung in der Langzeitpflege u. a. durch kurze Verweildauern im Krankenhaus, die zunehmende Anzahl chronischer Erkrankungen sowie die sehr hohe Zahl von Menschen mit Demenz und deren besondere Herausforderungen in der täglichen Pflege kontinuierlich zu. Die Landesregierung trägt Verantwortung zur Gewährleistung einer auf dem aktuellen Stand des Wissens basierenden und person-zentrierten Pflege. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Landesregierung dieser Verantwortung nicht gerecht.

Zu den formalen Angaben des vorliegenden Verordnungsentwurfs nehmen wir nachfolgend im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### **§ 4 – Ausbildungsstätten**

§ 4 Abs. 5 nimmt die Pflegeschulen in die Verantwortung zur Erstellung des Curriculums und zur Überprüfung des Ausbildungsplans. Eine Verantwortung über die Erstellung des Ausbildungsplans ist nach § 8 dieser Verordnung den Ausbildungsträgern zugeschrieben. Insbesondere bei der Umsetzung der 3-jährigen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zeigt sich bereits jetzt schon eine Überforderung der Praxisträger mit der Verantwortung für die Erstellung des Ausbildungsplans, weshalb viele Praxisträger von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG an die Pflegeschule Gebrauch machen. Zudem sieht § 13 Abs. 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs nicht zwingend vor, dass die Praxisanleitung der Pflegefachassistent/innen von einer pädagogisch ausgebildeten Pflegefachperson erfolgen muss. Im ungünstigen Fall sind also gar keine pädagogisch kompetenten Pflegefachpersonen beim Ausbildungsträger beschäftigt, die einen an Kompetenzen orientierten Ausbildungsplan gemäß Anlage 1 des Verordnungsentwurfs erstellen könnten. Der DBfK Nordwest fordert daher, die Erstellung eines Theorie- und Praxiscurriculums unter die Gesamtverantwortung der Pflegeschule zu stellen.

## **§ 9 – Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 (ebenso § 2 Abs. 1 Nr. 4) fordert den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Weder im Verordnungsentwurf noch in der Begründung erfolgt ein Hinweis zum Referenzniveau der Sprachverwendung. Dieses sollte nach unserer Ansicht auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen, denn Pflege ist immer ein kommunikatives Handeln. Ohne Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 ist ein person-zentrierter Pflegeprozess nicht möglich.

## **§ 10 – Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzung der Ausbildung**

Eine einschlägige berufliche Tätigkeit ohne Ausbildung (vgl. Abs. 3 Nr. 1) ersetzt aus Sicht des DBfK Nordwest keineswegs die praktische Ausbildung. Ein Verkürzungs- oder Äquivalenzanspruch ist daher abzulehnen. Im Sinne der beruflichen Sozialisation und Identität lehnen wir ebenso Abs. 2 Nr. 1 ab. Das Absolvieren von Ausbildungsveranstaltungen nach dem PflBG bildet keine Grundlage für eine Assistententätigkeit.

Darüber hinaus ist eine Verkürzungsmöglichkeit einer sowieso nur 1-jährig dauernden Ausbildung aus Sicht des DBfK Nordwest abzulehnen, zumal eine Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen innerhalb Deutschlands nicht gegeben ist.

## **§ 12 – Ausbildungsvertrag**

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 – redaktionelle Anmerkung: „Angaben über die der Ausbildung zugrunde **liegende** Verordnung“.

## **§ 13 – Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

In Abs. 2 sind die Qualifikationsanforderungen der Praxisanleiter/innen formuliert. Zu begrüßen sind die Anforderungen analog § 4 Abs. 3 PflAPrV. Die Alternative, nämlich Pflegefachpersonen „aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten“ ohne pädagogische Zusatzqualifikation lehnt der DBfK Nordwest ausdrücklich ab. Aufgabe der Praxisanleiter/innen ist es, die Lernenden schrittweise an pflegerisches Handeln heranzuführen und die Ausbildungsziele in enger Zusammenarbeit mit den Lehrenden der Pflegeschule umzusetzen. Hierfür müssen sie Lernsituationen erkennen und Lernangebote pädagogisch aufarbeiten und mit dem Curriculum abgleichen (DBR 2017). Für diese verantwortungsvolle Aufgabe ist eine pädagogische Zusatzqualifikation unerlässlich.

Zum Umfang der Praxisanleitung finden sich im Verordnungsentwurf keine Angaben. Hier fordern wir analog zu § 6 Abs. 3 PflBG einen Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, um eine qualitativ gute praktische Ausbildung sicherzustellen.

## **§ 23 – Zulassung zur Prüfung**

Hinsichtlich des Abs. 3 – Externenprüfung – verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter § 10 dieser Stellungnahme.

## **§ 33 – Schriftlicher Teil der Prüfung**

Abs. 2: Der DBfK Nordwest befürwortet im Sinne der Vergleichbarkeit eine Soll-Vorgabe, zentrale Prüfungsaufgaben durch die zuständige Behörde vorzugeben, und lehnt das Einreichen von Prüfungsvorschlägen durch die Pflegeschulen ab.

## § 35 – Praktischer Teil der Prüfung

In der Gesetzesbegründung zu Abs. 3 wird als Alternative zur praxisanleitenden Person der Einrichtung des Trägers eine pädagogisch qualifizierte praxisanleitende Person der Pflegeschule als Fachprüfer/in für die praktische Prüfung angeführt. An dieser Stelle erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass Praxisanleiter/innen Mitglieder des Pflgeteams sind und damit in den Praxiseinrichtungen und nicht in den Schulen zu verorten sind. Die Pflegeschulen stellen die Praxisbegleitung.

## Weitere Anmerkungen

Strukturell und größtenteils auch inhaltlich folgen die Ausführungen in Anlage 1 A den Kompetenzbereichen der PflAPrV. Insbesondere die enge Orientierung an den Kompetenzen der Anlage 1 der PflAPrV für die Zwischenprüfung verstärkt den Eindruck, dass das Berufsbild der Pflegefachassistenz sich vom Berufsprofil der Pflegefachfrau / des Pflegefachmanns her definiert und nicht hinreichend geklärt worden ist, worin der besondere Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Pflegefachassistent/innen besteht. Dieser Eindruck wird bestärkt durch die Zulassung zur Externenprüfung nach Absolvieren des ersten Ausbildungsjahres nach dem PflBG. Dadurch entsteht das Bild einer/eines „abgespeckten“ „Mini“-Pflegefachfrau/Pflegefachmannes.

Grundsätzlich empfiehlt der DBfK Nordwest eine zweijährige Ausbildung nach dem Modell in Niedersachsen zur „Staatlich geprüften Pflegeassistentin“, basierend auf den Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR 2007).

Eine Weiterentwicklung der ländereigenen Pflegehilfeausbildungen sollte im Sinne von Vergleichbarkeit und Transparenz sowie der Förderung beruflicher Mobilität die Empfehlungen hinsichtlich eines gemeinsamen Ausbildungs- und Beschäftigungsrahmens des von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Projektes zur Ausbildung von Healthcare Assistants berücksichtigen (Contec 2014).

Essen, 29. Oktober 2020

Christina Zink  
Referentin für Jugend und Ausbildung  
DBfK Nordwest e.V.

Martin Dichter, Ph.D  
Vorsitzender  
DBfK Nordwest e.V.

## Literatur

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2007): Pflegebildung offensiv – das Bildungskonzept. Elsevier, München.

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten – ein Garant für Versorgungsqualität. Eigenverlag, Berlin.

IEGUS (2014): Aufbau und Koordinierung eines europäischen Pflegeexpertennetzwerkes zur Ausbildung von „Healthcare Assistants“. Berlin.

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.**

Regionalvertretung West | Beethovenstraße 32 | 45128 Essen

Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de